

**Stadt Riedlingen
Landkreis Biberach**

**S a t z u n g
über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund von § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I. S. 854), der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), von § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 465), von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1993 (GBl. S. 657) hat der Gemeinderat der Stadt Riedlingen am 30. Oktober 1995 eine Satzung beschlossen. Am 29. Oktober 2001 hat der Gemeinderat der Stadt Riedlingen folgende Neufassung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die in der Straßenbaulast der Stadt Riedlingen stehen, einschließlich der Ortsdurchfahrt im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet.

**§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt Riedlingen, sofern nicht bereits nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist oder die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, oder die Benutzung nach § 4 erlaubnisfrei ist.

**§ 3
Erlaubnis**

- (1) Liegen die Voraussetzungen für die Erlaubnis vor, wird sie auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße, zum Schutz des Stadtbildes oder im Interesse der Abfallvermeidung erforderlich ist.
- (2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigungen oder Zustimmungen.
- (4) Die Erlaubnis wird mittels Sondernutzungsvertrag, bestehend aus:
 - Vereinbarung über Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung
 - Lageplan, M. 1 : 500, Skizze oder Zeichnung (vom Antragsteller)
 - Gebührenbescheid
 - 1 Exemplar dieser Satzungerteilt.

- (5) Die Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 4 muss während der Dauer der Sondernutzung am Ort der Leistung aufliegen. Sie ist auf Verlangen den mit der Überwachung dieser Sondernutzung beauftragten Personen zur Einsicht vorzulegen.

§ 4 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 2. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt werden kann.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt.
Dies gilt vor allem, wenn
1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,
 3. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, so dass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen,
 4. der Straßenbelag oder Straßenausstattung durch die Art der Sondernutzung geschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 5. zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet, behindert oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,
 6. durch die Sondernutzung das Stadtbild leidet. Die Berücksichtigung von stadtplanerischen, gestalterischen oder denkmalpflegerischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Riedlingen vom 8. Dezember 1980 liegenden Grundstücke.
- (3) Für den Widerruf der Erlaubnis gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen an Gemeindestraßen
1. bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Vordächer, Kragdächer, Fensterbänke, Treppen, Keller- oder Lichtschächte,
 2. Anlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
 3. Sonnenschutzdächer und Markisen in einer Höhe von mehr als 2,50 m, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird,
 4. das Aufstellen von Fahrradständern, wenn dadurch der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird,
 5. das Aufstellen von Mülleimern zur Leerung und das Lagern von Sperrmüll, Gartenabraum und Wertstoffen zur Abholung am Tag vor der Leerung bzw. Abholung ab 18.00 Uhr und am Tag der Leerung bzw. Abholung,
 6. Werbevorrichtungen, die in einer Höhe von mindestens 3 m über der Wegoberfläche bis zu 1 m in den Lichtraum von Gehwegen hineinragen,

7. das Lagern von Heizmaterial und Baumaterial auf dem Gehweg bis zu einer Woche, wenn dadurch der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird,
 8. das Aufstellen von Gerüsten auf Gehwegen bis zu einem Monat, wenn mindestens eine Gehwegbreite von 1 m frei bleibt und der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird,
 9. die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für Bauzwecke durch Gerüste, Baukrane und ähnliches in Neubaugebieten, solange lediglich Baustraßen hergestellt sind und der Verkehrsfluss gewährleistet ist,
 10. Plakatwerbung und Informationsstände politischer Parteien und zugelassene Wählergemeinschaften im Zeitraum von 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden oder während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten bei Volksbegehren,
 11. Weihnachtsschmuck,
 12. Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen,
 13. Ausschmückungen aus Anlass kirchlicher Feiern.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden,
1. wenn Belange der Verkehrssicherheit dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern,
 2. wenn die Vorschriften der Gestaltungssatzung der Stadt Riedlingen vom 8. Dezember 1980 nicht eingehalten werden,
 3. wenn denkmalpflegerische Belange entgegenstehen.

§ 6

Ausschluss von Sondernutzungen, Märkte

- (1) Sondernutzungen dürfen nicht ausgeübt werden, soweit und solange die genutzte Fläche für die Durchführung genehmigter Sonderveranstaltungen benötigt wird und die Sondernutzung damit nicht im Zusammenhang steht oder die anderweitige Nutzung beeinträchtigt.
- (2) Wird für öffentliche Märkte ein Entgelt erhoben, das zugleich ein Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Straßen enthält, so werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.
- (3) Sondernutzungen sind, ungeachtet einer erteilten Erlaubnis, an Markttagen auf den für die Abhaltung der Märkte erforderlichen Flächen nicht zulässig.

§ 7

Antragsverfahren

Erlaubnisanträge für Sondernutzungen sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung an die Stadt zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Ausübung von Sondernutzungen, die nach dieser Satzung erlaubnispflichtig sind, werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Soweit Rahmensätze festgelegt sind, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (2) Bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen worden sind, richtet sich die Gebühr nach einer aufgeführten,

vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, wird eine Gebühr von 5,-- bis 500,-- Euro erhoben, Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so wird auf volle Eurobeträge abgerundet.
- (4) Für Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse ausgeübt werden oder die gemeinnützigen Zwecken dienen, werden keine Gebühren erhoben.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist und dessen Rechtsnachfolger,
 - b) wer eine gebührenpflichtige Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit der Gebühren

- Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten
- a) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei der Erteilung der Erlaubnis,
 - b) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils am Jahresbeginn.

§ 11 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unberechtigter Sondernutzung mit dem Zeitpunkt des Beginns ihrer Ausübung. Wird eine Erlaubnis auf Widerruf erteilt, beginnt die Gebührenpflicht am Ersten des Monats, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird, bei unberechtigt ausgeübter Sondernutzung am Ersten des Monats, in dem die Ausübung begonnen wurde.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der Erlaubnis oder mit Widerruf der Erlaubnis.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (2) Beträge unter 10,-- Euro werden nicht erstattet.

§ 13 Pflichten der Gebührensschuldner

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Gebührengrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 14 Ausnahmen

Sondernutzungen mittels Litfasssäulen, Plakattafeln und Wartehäuschen können außerhalb dieser Satzung durch Vertrag geregelt werden.

§ 15 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren entsprechend.

§ 16 Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig im Sinne von § 23 des Bundesfernstraßengesetzes bzw. § 54 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 ohne Erlaubnis eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt oder einer mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt oder entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 3 Verkehrsflächen für die Durchführung genehmigter Sonderveranstaltungen bzw. Verkehrsflächen dem Marktbetrieb vorenthält.

§ 17 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt mit dem als Anlage beschlossenen Gebührenverzeichnis am **01. Januar 2002** in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Riedlingen, den 29. Oktober 2001

Petermann
Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Riedlingen

Gebührenverzeichnis

I. Gewerbliche Nutzung und Werbung

Nr.	Art der Sondernutzung	Erhebungs- zeitraum	Gebühr Euro
01	Verkaufsstände, Imbissstände, Verkaufswagen und dgl.	täglich	5,00 - 25,00
		monatlich	100,00 - 250,00
		jährlich	250,00 - 1.000,00
02	Aufstellen von Ausstellungswagen und sonstigen Fahrzeugen für gewerbliche Zwecke sowie Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige gewerbliche Veranstaltungen je angefangene 10 m ² Grundfläche	täglich	5,00 – 50,00
03	Aufstellen von Warenautomaten je angefangenen m ² Grundfläche oder, sofern nicht auf öffentlicher Fläche aufgestellt, je angefangenen m ² der zur Bedienung notwendigen Verkehrsfläche	monatlich	25,00 – 50,00
		jährlich	50,00 – 500,00
04	Anbieten von Waren vor dem eigenen Geschäft, Verkaufshütten, -stände, -regale und sonstige Warenauslagen je angefangenen m ² Grundfläche über 10 m ²	täglich	2,50 – 10,00
		jährlich	10,00 – 100,00
05	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegen- heiten für einen Gaststättenbetrieb je angefangenen m ² beanspruchte Verkehrsfläche für die Dauer der Freischanksaison Freifläche von 10 m ²	jährlich	5,00 – 500,00

06	Werbeanlagen, Plakattafeln, Schilder, Schaukästen und dgl. für einen Gewerbebetrieb		
	a) je angefangenen m ² Grundfläche und Werbeträger	täglich jährlich	0,50 – 5,00 10,00 – 50,00
	b) für Veranstaltungen bis Format DIN A 1 pro angef. 20 Werbeträger	täglich wöchentlich	2,50 – 25,00 5,00 – 100,00
	c) für Veranstaltungen im Format größer als DIN A 1 (Großplakate) pro Werbeträger	täglich	0,50 – 5,00
	d) Überspannungen der Straße mit Werbeträgern, Transparenten und dgl. pro Überspannung	täglich	5,00 – 25,00
07	Bewegliche Außenwerbung		
	a) durch Personen je Person	täglich	2,50 – 25,00
	b) durch Fahrzeuge je Fahrzeug	täglich	25,00 – 250,00
08	Werbe- und Informationsstände nichtgewerblicher Art	täglich	5,00 – 50,00

II. Baustellen, Lagerungen

Nr.	Art der Sondernutzung	Erhebungszeitraum	Gebühr Euro
9	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Container, (soweit nicht gebührenfrei nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 oder 9 der Satzung) je angefangenen m ²	monatlich	1,50 – 5,00
10	Lagerung von Gegenständen aller Art (soweit nicht gebührenfrei nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung) je angefangenen m ²	monatlich	1,50 – 5,00
11	Sonstige Inanspruchnahme des Straßenraumes für Baumaßnahmen, Straßensperrungen, Aufgrabungen, je angefangenen m ²	monatlich	1,50 – 5,00

III. Überbauungen, Überspannungen

Nr.	Art der Sondernutzung	Erhebungszeitraum	Gebühr Euro
12	Überbauungen des öffentlichen Verkehrsraums, die nicht dem gesteigerten Gemeingebrauch unterliegen, sind gebührenpflichtig, je angefangenen m ² Ausladung	einmalig	50,00 – 500,00
13	Überspannungen, soweit nicht unter Ziffer 06 d), Überbrückungen, Überleitungen und dgl. bei a) vorübergehender Anbringung je lfd. mtr.	wöchentlich monatlich	2,50 – 25,00 10,00 – 100,00
	b) als bleibende Einrichtung je lfd. mtr.	einmalig	50,00 – 500,00

IV. Übermäßige Straßenbenutzung

Nr.	Art der Sondernutzung	Erhebungszeitraum	Gebühr Euro
14	Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	täglich	5,00 – 250,00
15	Aufstellen oder Abstellen von Wohnwagen, Anhängern, nicht zugelassenen Fahrzeugen und dgl. zu nichtgewerblichen Zwecken	täglich	2,50 – 25,00

V. Sonstiges

Nr.	Art der Sondernutzung	Erhebungszeitraum	Gebühr Euro
16	Sonstige, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße, soweit nicht unter Nr. 1 - 4 aufgeführt	täglich jährlich	5,00 – 100,00 50,00 – 2.500,00